

**VERORDNUNG
über die Organisation und die Aufgaben
der wirtschaftlichen Landesversorgung**

(vom 27. September 2000¹; Stand am 1. Januar 2007)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG)², Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung des Bundesrates über Organisation und Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung³ sowie Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung⁴,

beschliesst:

Artikel 1 Organe

1 Organe der wirtschaftlichen Landesversorgung sind:

- a) der Regierungsrat;
- b) die zuständige Direktion⁵;
- c) die Kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung (KZWL);
- d) die Gemeindestellen für wirtschaftliche Landesversorgung (GWL).

² Die ständige Bereitschaft dieser Organe ist nach Art, Schwere und Umfang der Bedrohung so zu organisieren, dass die erforderlichen Tätigkeiten im Fall eines Einsatzes unverzüglich aufgenommen werden können.

Artikel 2 Zusammenarbeit

Die Organe der wirtschaftlichen Landesversorgung wirken im kantonalen Führungsstab mit, soweit ihre Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Artikel 3 Regierungsrat

1 Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die wirtschaftliche Landesversorgung aus, soweit der Kanton zuständig ist.

¹ AB vom 6. Oktober 2000

² SR 531

³ SR 531.11

⁴ RB 1.1101

⁵ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

3.6301

² Er bezeichnet die Chefin oder den Chef und deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter der KZWL.

³ Im Bedarfsfall stellt er der KZWL auf Antrag der zuständigen Direktion⁶ das notwendige Personal, die geeigneten Räumlichkeiten und das erforderliche Material zur Verfügung.

⁴ Er regelt die Ausbildung, die Entschädigungen und den Versicherungsschutz der mit den Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung betrauten Personen.

⁵ Er kann die kantonalen Angestellten im Rahmen ihrer Anstellungsverhältnisse im Bedarfsfall zur Mitarbeit verpflichten.

Artikel 4 Zuständige Direktion⁷

¹ Die zuständige Direktion⁸ erledigt alle Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung, die ihr diese Verordnung überträgt.

² Sie bezeichnet die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KZWL, erstellt ein Organigramm, regelt die Mitwirkung der Ämter, erlässt die Pflichtenhefte für die KZWL und genehmigt die Pflichtenhefte der Gemeindestellen für wirtschaftliche Landesversorgung.

Artikel 5 Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung (KZWL)

¹ Die KZWL vollzieht die bundesrechtlichen Vorschriften zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung und diese Verordnung, soweit nicht ausdrücklich ein anderes Organ hierfür zuständig ist.

² Sie sorgt für die Planung, Vorbereitung, Anordnung, Durchführung und Koordination sämtlicher Aufgaben und Massnahmen in allen Bereichen der wirtschaftlichen Landesversorgung.

Artikel 6 Bereiche der KZWL

¹ Die KZWL gliedert ihren Aufgabenkreis in sachbezogene Bereiche, die der Chefin bzw. dem Chef KZWL unterstellt sind.

² Die Aufgaben der Bereiche richten sich grundsätzlich nach den Weisungen des Bundes und den entsprechenden Pflichtenheften der KZWL.

⁶ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁷ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁸ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 7 Gemeindestellen für wirtschaftliche Landesversorgung (GWL)

¹ Der Gemeinderat bezeichnet die Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung und legt deren Pflichtenheft fest.

² Die Gemeindestelle trifft Vorbereitungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung in der Gemeinde mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen gemäss den Weisungen der KZWL.

³ Sie vollzieht in ihrem Einzugsgebiet die von der KZWL angeordneten Massnahmen.

Artikel 8 Kosten

¹ Der Kanton trägt die Kosten für die Organisation der KZWL und für die Ausbildung der Gemeindefunktionäre.

² Die Gemeinden tragen die Kosten für die Gemeindestelle und die Personalkosten der Gemeindefunktionäre der wirtschaftlichen Landesversorgung.

Artikel 9 Verfahren

¹ Das Verwaltungsverfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁹.

² Richtet sich die Beschwerde gegen den Vollzug von Massnahmen nach Artikel 23 bis 28 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung¹⁰, entscheidet der Regierungsrat letztinstanzlich. Solchen Beschwerden ist zudem die aufschiebende Wirkung entzogen.

³ Die Strafverfolgung richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung¹¹.

Artikel 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Im Namen des Landrates

Der Präsident: Caspar Walker

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

⁹ RB 2.2345

¹⁰ SR 531

¹¹ SR 312.0